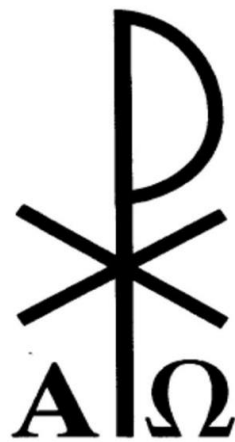


FRIEDHOFSORDNUNG

der katholischen Kirchengemeinde
„Zu den heiligen Engeln“,
Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine



Stand: August 2018

INHALTSVERZEICHNIS

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Amtliche Handlungen
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Bestattungstermine und Anzeigepflicht
- § 9 - Beschaffenheit der Särgе und Urnen
- § 10 - Grabaushebungen
- § 11 - Ruhezeiten
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Nutzungsrechte
- § 14 - Arten und Mindestgrößen der Gräber
- § 15 - Erdreihengrabstätten
- § 16 - Erdwahlgrabstätten
- § 17 - Urnengrabstätten
- § 18 - Einheitlich gestaltete Grabstätten
- § 19 - Pflegeleichte Grabstätten
- § 20 - Kindergrabanlagen mit Sternengrabfeld
- § 21 - Baumbestattungs-Grabanlagen
- § 22 - Grabanlagen
„Garten der Erinnerung 1 + 2“
- § 23 - Verzeichnis der Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 - Gestaltungs- und Belegungsplan
- § 25 - Grabgestaltung
- § 25a - Grabstelle einebnen
- § 26 - Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 27 - Grabmale
- § 28 - Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
- § 29 - Leichenhalle
- § 30 - Trauerfeiern

VI. Schlussvorschriften

- § 31 - Außerdienststellung und Entwidmung
- § 32 - Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten
- § 33 - Haftung der Kirchengemeinde
- § 34 - Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Teil A.

Teil B.

(gesonderte Broschüre)

FRIEDHOFSORDNUNG

der katholischen Pfarrgemeinde „Zu den heiligen Engeln“ in Peine

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in Verbindung mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Diözese Hildesheim vom 01.05.2016 hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde „Zu den heiligen Engeln“, Peine am 19. Juni 2018 die nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde "Zu den heiligen Engeln" in Peine/Telgte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Zur Einrichtung gehört die Friedhofskirche St. Barbara.

§ 2 – Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 BestattG, christlichen Glaubens sowie Personen, die einer Religionsgemeinschaft nicht angehören.
- (2) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens und der Erholung aufzusuchen.

§ 3 – Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes oder einer Verwaltungsstelle übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Genehmigung oder der Gestaltung von Grabmalen, der Zulassung von Gewerbetreibenden, einer Maßnahme der Friedhofsverwaltung sowie mit der Gebührenerhebung dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.
- (4) Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren werden durch Leistungsbescheid festgesetzt (vgl. § 13 Abs. 4 BestattG).

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen oder Handlungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Schubkarren, Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen, zu lärmern, alkoholische Getränke zu trinken oder zu rauchen,
 - i) Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und den Friedhof sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer der Ordnung auf dem Friedhof zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtsführender Personen nicht befolgt, wird vom Friedhof verwiesen.

§ 6 – Amtliche Handlungen

- (1) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.
- (2) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 7 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestattungsunternehmer/innen, Bildhauer/innen, Steinmetze/rinnen und Gärtner/innen bedürfen für die Ausübung ihrer Berufe auf dem Friedhof der Einwilligung (Zustimmung) des Kir-

chenvorstandes. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der vorge-
nannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags und während der Öffnungszeiten (§ 4) ausgeführt werden.
- (3) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Kirchenvorstand kann die Zulassung davon abhängig machen, dass eine entsprechende Berufsausbildung und ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden.
- (4) Die Zulassung wird widerruflich erteilt, ihr können Auflagen, Befristungen und Bedingungen beigefügt werden. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht gefährden, behindern oder stören. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, bei einer Unterbrechung der Tageszeit herzurichten, so dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfälle sind vom Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Gewerblich benutzte Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Bestattungstermine und Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes im Pfarrbüro der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte nachzuweisen.
- (2) Bestattungen sind beim Pfarrbüro, welches den Zeitpunkt der Bestattung – soweit möglich im Einvernehmen mit der anmeldenden Person – festsetzt, anzumelden.
- (3) Bei einer Aschenbestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 – Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen auf dem Friedhof möglich. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht. Die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Dieses gilt nicht für Sargbeschläge.
- (2) Leichen, Säрге, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

- (3) Die Särge für Ungeborenen, Fehlgeborene und Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein; für Verstorbene über dem 10. Lebensjahr höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit. In begründeten Ausnahmefällen können größere Sargabmessungen zugelassen werden.
- (4) Müssen Särge verwendet werden, welche die in Abs. 3 angegebenen Maße überschreiten, so ist dieses bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (5) Eine Aschenkapsel darf nur in einer Urne beigesetzt werden, die aus leicht vergänglichem Material hergestellt und nicht geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 – Grabaushebungen

- (1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat bei einer zusätzlichen Bestattung in Doppel- oder Mehrfach-Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten vorher das Grabzubehör entfernen zu lassen. Blumen, Begrünungen, Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör sind vor dem Aushub der Gräber fachmännisch zu entfernen. Sofern zum Ausheben der Gräber diese Gegenstände durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 11 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 20 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie der Tot- und Ungeborenen von mindestens 500g sowie Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500g 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12 – Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, abgesehen von Fällen richterlicher Anordnung, der Einwilligung des Kirchenvorstandes und der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Diese wird nur aus wichtigem Grund erteilt, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei einem dringenden öffentlichen Interesse.
- (3) Die Einwilligung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchengemeinde auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Antragsteller haftet für Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Rückerstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 13 – Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung und verpflichtet zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals, soweit durch diese Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle steht der totensorgeberechtigten Person in der nach § 8 Abs. 3 NdsBestattG festgelegten Rangfolge (Ehegatte/eingetragener Lebenspartner - Kinder – Enkelkinder – Eltern – Großeltern – Geschwister – sonstige Verwandte/Verschwägerte) zu. Es entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde, in welche der Name und die Anschrift der Nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen sind. Die Verleihung des Nutzungsrechts kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Es erlischt mit der Räumung der Grabstätte.
- (4) Das Grabnutzungsrecht ist nicht veräußerbar oder pfändbar, jedoch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Lebenden unentgeltlich übertragbar. Die Übertragung des Grabnutzungsrechts wird gegenüber der Kirchengemeinde erst dann wirksam, wenn sie gegenüber dem Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person nachgewiesen ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Namens- und Anschriftenänderungen unaufgefordert mitzuteilen.
- (6) Die Entscheidungen über eine Beisetzung auf der Sonderfläche für Ehrengräber, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten trifft der Kirchenvorstand. Eine Grabnutzungsgebühr wird nicht erhoben. Die Nutzungszeit für Ehrengrabstätten entspricht den satzungsmäßigen Ruhezeiten. Der Kirchenvorstand kann die Nutzungszeit verlängern.

§ 14 – Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als
 - a) Erdreihengrabstätte (Einzelbelegung)
 - b) Erdwahlgrabstätte (Einzel-, Doppel- bzw. Mehrfachbelegung)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (Einzel- und Doppelbelegung sowie Mehrfachbelegung)
 - d) Einheitlich gestaltete Grabstätten / Raseneinsaat, sonstige Begrünung (Einzelbelegung)
 - e) Pflegeleichte Grabstätten (Einzel- und Doppelbelegung)
 - f) Kindergrabanlage (Sternengrabfeld, Herzgrabfeld, Erdwahl- und Urnenwahlfeld)
 - g) Baumbestattungsgrabstätten – Urnen (Einzelbelegung)
 - h) Erdwahlgrabstätten im „Garten der Erinnerung 1 + 2“ (Einzel- und Doppelbelegung)
 - i) Urnenwahlgrabstätten im „Garten der Erinnerung 1 + 2“ (Einzel- und Doppelbelegung)
- (2) Die Grabstellen für Ungeborene, Fehlgeborene und Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr müssen mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein, bei Tiefgrä-

bern muss die Grabtiefe mindestens 2,40 m betragen. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,80 m x 0,40 m sowie die Mindestdiefe 0,65 m. Die Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.

Die Grabstätten von Fehl- und Ungeborenen sollen als Erdgrabstätten so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche 0,90 m beträgt, als Urnengrabstätten so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,60 m beträgt.

- (3) In jeder Erdreihengrabstätte und jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. Asche, in jeder Urnenreihengrabstätte und in jeder Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde. Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden.
- (4) Anonyme Beisetzungen sind unzulässig.

§ 15 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Es können Erdreihengrabfelder
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500g sowie Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500g,
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr bzw. für Ascheneingerrichtet werden.
- (3) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 14 dieser Ordnung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Erdreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen. Bei einer Urnenbeisetzung in einer Erdreihengrabstätte beträgt die Ruhezeit abweichend von § 11 I 25 Jahre.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) sonstige Verwandte/Verschwägerte.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis g) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Erdreihengrabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 16 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt.
- (2) Erdwahlgrabstätten werden mit 1, 2, 3 oder mehr Grabstellen abgegeben. Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 14 dieser Ordnung. Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen.
- (3) In der Erdwahlgrabstätte werden der jeweilige Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet (§ 16 Abs. 2), die von dem Nutzungsberechtigten bestimmten Leichen bzw. Aschen beigesetzt.
- (4) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde zulässig.
- (7) Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten der Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (9) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 7, Abs. 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde.

§ 17 – Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für Urnenreihengrabstätten gilt § 15 entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt.

- (3) Urnenwahlgrabstätten können in besonderen Grabfeldern auch für eine Doppelbelegung vergeben werden. Diese Urnenwahlgrabstätten sind einheitlich in der Größe 0,80 m x 0,40 m angelegt und müssen mit Grabeinfassungen sowie einer Ganz- oder Halbgrabplatte angelegt werden. Eine Teilbepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist möglich.
- (4) In einem Grabfeld werden Urnenwahlgrabstätten mit bis zu 4 Grabstellen abgegeben. Urnenwahlgrabstätten im „Garten der Erinnerung 1 + 2“ werden als Einzel- und Doppelgrabstelle abgegeben. Für Urnenwahlgrabstätten gilt § 16 entsprechend.
- (5) Urnen-Baumbestattungsgrabstätten sind Grabstätten für Einzel-Urnenbeisetzungen, die an den Wurzeln verschiedener Bäume belegt werden. Es gilt ebenfalls § 16 entsprechend.

§ 18 – Einheitlich gestaltete Grabstätten

- (1) Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten, und zwar auf einem separaten, extra dafür vorgesehenen Grabfeld. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung). Sie erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabmal (Stele) oder Grabkreuz, auf dem jeweils mindestens der Name des Verstorbenen vermerkt ist, keine besondere Gestaltung. Die Kosten für die Beschriftung der Stele hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Namen der Verstorbenen werden mindestens 1 Mal im Jahr in die Stele angebracht. Davon unberührt bleiben andere Gestaltungsformen, die die namentliche Zuordnung der jeweils Beigesetzten zu den entsprechenden Grabstätten gewährleisten (Siehe Satz 2).
- (2) Zusätzlich dürfen gravierte Grabplatten (mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr) auf einheitlich gestalteten Grabstätten abgelegt werden. Die Grabplatten werden zusätzlich zur notwendigen Beschriftung auf der Stele auf dem Rasen an der Grabstelle eingelassen. Die Grabplatten werden einheitlich - in festgelegten Größen - nur über die Kirchengemeinde abgegeben. Das Aufbringen der Grabplatten ist auch nachträglich für bereits zurückliegende Belegungen möglich.
- (3) Blumen und sonstiger Grabschmuck dürfen nur im Zeitraum 15. Oktober bis zum 15. März auf dem Rasen der Grabstätte abgelegt werden. Vom 16. März bis 14. Oktober ist das Ablegen von Blumen, Pflanzschalen oder sonstigen Grabschmuck nur auf dem zentral dafür vorgesehenen Ort (an der Stele) erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden die abgelegten Blumen und sonstiger Grabschmuck entsorgt.
- (4) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten gilt § 15 entsprechend.
- (5) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. § 17 i. V. m. § 15 und § 14 gilt entsprechend.

§ 19 – Pflegeleichte Grabstätten

- (1) Pflegeleichte Grabstätten sind Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten im Sinne des § 15 und § 16 (Einzel- und Doppelgrabstätten), die anlässlich einer Gestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor dem Grabstein eine Mindestfläche der Größe 0,50 x 1,00 m bei einem Einzelgrab und 0,50 x 2,00 m bei einem Doppelgrab zu bepflanzen. Die zu beplantenden Flächen sind durch einheitliche Platten umrandet. Die Restfläche der Grabstätte wird ausschließlich von der Kirchengemeinde gepflegt (Raseneinsaat). Ein weite-

res Ausschmücken der Grabstätte ist nicht gestattet, insbesondere dürfen Blumen oder Pflanzschalen nicht auf der Rasenfläche der Grabstätte abgestellt werden.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihengrabstätten (§ 15) und Erdwahlgrabstätten (§ 16) auch für pflegeleichte Grabstätten.
- (4) Nutzungsberechtigte einer Erdreihengrabstätte (§ 15) und Erdwahlgrabstätte (§ 16) haben die Möglichkeit, für die Restlaufzeit der Grabstätte diese gebührenpflichtig in eine pflegeleichte Grabstätte umwandeln zu lassen.
- (5) Pflegeleichte Erdwahlgrabstätten können bereits zu Lebzeiten vorreserviert werden.

§ 20 – Kindergrabanlagen mit Sternengrabfeld

- (1) In der Kindergrabanlage werden Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in drei verschiedenen Grabfeldern für Erd- und Urnenbestattungen angeboten.
 - a) Sternen-Grabfeld
 - b) Herz-Grabfeld
 - c) Grabfeld für Kinder Erdwahl- und Urnenwahlgräber
- (2) Das Sternen-Grabfeld ist angelegt für Kinder, die vor, während oder nach der Geburt verstorben sind. Dieses Grabfeld ist Sternenförmig angelegt, komplett mit Blumen und Dauergewächsen bepflanzt und wird dauerhaft durch die Friedhofsgärtner gepflegt. Für diese Kinder ist ein Erinnerungsstein - mit der Inschrift „Unsere Lieblinge“ - auf dem Grabfeld aufgestellt. Zusätzlich ist es möglich, als private Erinnerung eine gravierte Sternenplatte auf dem Grabfeld zu hinterlegen. Die Kosten für diese gravierte Sternenplatte hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Das Herz-Grabfeld ist herzförmig - als Gemeinschaftsanlage für Erd- und Urnen – Bestattungen - angelegt. Die Bepflanzung und Pflege wird dauerhaft durch die Friedhofsgärtner durchgeführt. Die hier beigesetzten Kinder werden auf einer Stele mit Namen, Geburts- und Sterbejahr (auf einem Namensschild) genannt. Namenlose Bestattungen sind ausgeschlossen. Die Kosten für die Beschriftung der Stele hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Diese Grabanlage ist vom Tag der Einweihung vollständig bepflanzt und wird durch die Kirchengemeinde - zu einer festen Gebühr - dauerhaft gepflegt.
- (4) Das Kinder-Grabfeld für Erdwahl- und Urnenwahlgräbern ist in die Kinder-Gesamtgrabanlage integriert. Es werden Kinder-Erdwahl- und Urnenwahlgräber angeboten. Die Bepflanzung und Pflege kann durch die Angehörigen durchgeführt, aber auch beauftragt werden. Hier bekommt jedes Kind einen kleinen Grabstein oder ein Grabsteinkissen. Die Kosten für den Grabstein oder das Grabsteinkissen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Namenlose Bestattungen sind ausgeschlossen.
- (5) Auf allen Kinder-Grabfeldern ist das Ablegen von kleinen Pflanzschalen und Grabkerzen erlaubt.
- (6) Das Nutzungsrecht und die Ruhezeit betragen auf allen Kinder-Grabanlagen für alle Grabstätten 20 Jahre.

§ 21 – Baumbestattungs-Grabanlagen

- (1) Baumbestattungs-Grabanlagen werden an fünf extra dafür vorgesehenen Grabstellen für Urnen-Bestattungen unter verschiedenen Bäumen in den Grabfeldern „**Blut-Buche**“, „**Platane**“ und „**Linde 1, 2 + 3**“ eingerichtet.

- (2) Die Beisetzung der biologisch abbaubaren Urnen findet im Bereich der Baumwurzel auf besonders angelegten und gekennzeichneten Grabfeldern rund um den jeweiligen Baum statt.
- (3) Die beigesetzten Verstorbenen werden auf einer Stele mit Namen, Geburts- und Sterbedatum (auf einem kleinen Schild) genannt. Namenlose Bestattungen sind ausgeschlossen. Die Kosten für die Beschriftung der Stele hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Baumpflege und Pflege der Anlagen findet dauerhaft durch die Friedhofsgärtner statt.
- (4) Bei der Dauer der Ruhezeit kann zwischen 20, 30 und 40 Jahren gewählt werden.
- (5) Diese Grabstellen werden zu festen Gebühren, ohne weitere Folgekosten angeboten.
- (6) Das Ablegen von kleinen Pflanzschalen und Grabkerzen auf diesen Grabfeldern ist möglich. Bei Zuwiderhandlungen werden größere Pflanzschalen oder sonstiger Grabschmuck entsorgt.
- (7) Diese Grabstellen können bereits zu Lebzeiten vorreserviert werden.

§ 22 – Grabanlagen „Garten der Erinnerung 1 + 2“

- (1) Zwei Grabanlagen - für Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten im Sinne des § 16 + § 17 (Einzel- und Doppelgrabstätten) -, die wie ein kleiner Garten angelegt wurden.
- (2) Im Anlagenteil der Erdwahlgrabstätten werden gravierte Grabplatten (mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen) auf den jeweiligen Grabstätten eingelassen. Die Grabplatten werden einheitlich - in festgelegten Größen - nur über die Kirchengemeinde abgegeben. Namenlose Bestattungen sind ausgeschlossen. Die Gebühren für diese Grabplatten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Im Anlagenteil der Urnenwahlgrabstätten wird jeder Verstorbene auf einer Stele mit Namen, Geburts- und Sterbejahr (auf einem kleinen Schild) genannt. Namenlose Bestattungen sind ausgeschlossen. Die Gebühren für die Beschriftung der Stele hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Die Grabanlage „Garten der Erinnerung 1“ ist als Gartenanlage mit Blumen und Dauergewächsen bepflanzt. Die Grabanlage „Garten der Erinnerung 2“ ist mit Dauergewächsen - ohne Blumen - bepflanzt. Die Bepflanzung und Pflege der Anlage findet dauerhaft durch die Friedhofsgärtner statt. Die Grabanlagen „Garten der Erinnerung 1 + 2“ sind vom Tag der Einweihung vollständig bepflanzt.
- (5) Die Grabstellen dieser Grabanlage werden zu festen Gebühren mit Dauergrabpflege ohne weitere Folgekosten angeboten.
- (6) Das Nutzungsrecht für diese Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen. Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 20 Jahre (§ 11).
- (7) Das Ablegen von kleinen Pflanzschalen und Grabkerzen auf diesen Grabfeldern ist möglich. Bei Zuwiderhandlungen werden größere Pflanzschalen oder sonstiger Grabschmuck entsorgt.
- (8) Diese Grabstellen können bereits zu Lebzeiten vorreserviert werden.

§ 23 – Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 – Gestaltungs- und Belegungsplan

- (1) Die Kirchengemeinde erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof. Der Friedhof kann in mehrere Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne solche Regelungen eingeteilt werden.
- (2) Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in ihrer Gestaltung den folgenden Anforderungen:
 - a. Als Werkstoff für Denkmäler sind geeigneter Naturstein, Bronze oder Hartholz zugelassen. Über Abweichungen wird innerhalb des Genehmigungsantrags entschieden. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.
 - b. Nicht gestattet sind:
 1. die Grabstätten mit Platten zuzudecken (Ausnahme: Urnenreihengrabstätte im besonderen Grabfeld für eine Doppelbelegung),
 2. auf den Wahlgrabstätten mehr als 3 Trittplatten zu verwenden,
 3. auf Reihen- und Urnengrabstätten Trittplatten zu verlegen,
 4. Trittplatten zu verwenden, die größer als 40 x 50 cm sind,
 5. Farbanstriche auf Steingrabmälern,
 6. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 7. Figuren aus Porzellan oder Ton.
 8. Das Ablegen von sehr großen Pflanzschalen oder sonstigen Grabschmuck (Baumbestattungsgrabanlagen und Grabanlage „Garten der Erinnerung“),
 9. Betonsteinwerk (Kunststein) darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonwerksteines ist nicht geschliffen, sondern handwerksgerecht zu behandeln.
 - c. Das Bestreuen von Grabstätten mit Kiesel- oder sonstigen Steinbruchmaterialien ist nicht gestattet. Das gilt auch für die Wegeflächen vor und neben den Grabstätten. Die Verwendung von Chemikalien, insbesondere Säuren, und das Abbrennen zur Entfernung von Gräsern und Unkraut ist untersagt.
 - d. Ein Aufstellen von Holz-Grabkreuzen ist nur für eine Übergangszeit von sechs Monaten nach der Beerdigung zulässig.
 - e. Das Aufstellen der Friedhofsbenke wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. In Einzelfällen kann der Kirchenvorstand ein Aufstellen einer zusätzlichen Friedhofsbank genehmigen.
 - f. Einfassungen von Grabstellen dürfen nur dann unter Verwendung von flachgelegten und nur an einigen Auflagepunkten unterfütterten Einfassungen angelegt werden, wenn die dauerhafte Festigkeit und Trittsicherheit statisch nachgewiesen wird und beim Begehen keine Einbruchs- oder sonstige Gefahr für Dritte besteht. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer solchen Einfassung besteht nicht.

§ 25 – Grabgestaltung

- (1) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

- (2) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 25a – Grabstelle einebnen

- (1) Eine Einebnung von Grabstellen ist grundsätzlich erst nach dem Ablauf der Ruhezeit (§ 11) und dem Ende der Nutzungszeit möglich.
- (2) Bei einer Erdreihengrabstätte (§ 15) und Erdwahlgrabstätte (§ 16) haben Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, für die Restlaufzeit der Grabstätte diese gebührenpflichtig in eine pflegeleichte Grabstätte umwandeln zu lassen.
- (3) In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten und einer Genehmigung des Kirchenvorstands eine vorzeitige Einebnung – vor dem Ablauf der Ruhezeit - vorgenommen werden. Hierbei entstehen jedoch Gebühren (pro Jahr) für die vorzeitige Einebnung – vor dem Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit – der Grabstätte.

§ 26 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen 1 Jahr nach der Bestattung oder Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (2) Die Grabstätten sind so herzurichten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (4) Verwelkte Pflanzen und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.

§ 27 – Grabmale

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung; soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (2) Denkmäler sollten folgende Höhen nicht überschreiten:
 1. stehende Grabmäler bei Kindergrabstätten 0,75 m,
 2. bei Grabstätten für Erwachsene 1,50 m,
 3. bei Werkstoffen, die nicht aus Naturstein sind, wird im Rahmen des Genehmigungsantrages über die räumliche Höhe entschieden.

- (3) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (4) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- (6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 28 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe im Aushangkasten der Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 2 - Sätze 1, 2, 3 und 4 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug eines Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 - Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Er ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und er bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat.

In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Verantwortliche (Abs. 1) auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 - Sätze 5 und 7 hinzuweisen.

- (3) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 2 - Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck sollte 6 Monate aufbewahrt werden.
- (4) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (5) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck innerhalb von 3 Monaten durch die Friedhofsgärtner entfernt. Voraussetzung hierfür ist, dass die notwendigen Gebühren für die Einebnung der Grabstätten bezahlt sind und diese Bezahlung nachgewiesen werden kann. Grabmale oder bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck, die vor der Einebnung durch Verantwortliche (Abs. 1) abgeholt werden sollen, müssen der Friedhofsverwaltung spätestens 3 Monate nach dem Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mitgeteilt werden. Wurden keine Angaben über eine Abholung dieser Gegenstände gemacht, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers. Sollten die Gebühren für die Einebnung noch nicht bezahlt worden sein, können diese Gebühren bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt nachträglich bezahlt werden. Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhe- und Nutzungszeit 6 Monate vorher durch ein Schreiben an den jeweiligen Verantwortlichen oder durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt. Sofern die Gebühr für das Einebnen der Grabstätten nicht bezahlt wird und die Grabstätte durch den Friedhofsgärtner eingeebnet werden muss, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Kosten der Räumung in tatsächlicher Höhe durch Leistungsbescheid gegenüber den Nutzungsberechtigten geltend zu machen.
- (6) Bei Nichtbefolgung der Ge- und Verbote dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 29 – Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 – Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskirche St. Barbara), am Grabe oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 31 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 32 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Bei vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung verliehenen Nutzungsrechten, die für einen bestimmten kürzeren Zeitraum als nach § 16 und § 17 dieser Ordnung vergeben worden sind, bleibt es bei der kürzeren Nutzungszeit gemäß § 15 und § 16 der Friedhofsordnung alter Fassung. Eine Verlängerung dieser bisherigen Nutzungszeit auf die Nutzungszeit nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung ist nur gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr

möglich. Einen Anspruch auf Verlängerung der bisherigen Nutzungszeit hat der Nutzungsrechte nicht.

- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach § 16 und § 17 dieser Ordnung vergeben worden sind, werden auf die Nutzungszeit nach § 16 und § 17 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Das Nutzungsrecht endet mit Inkrafttreten der Reduzierung, sofern die reduzierte Nutzungszeit, gerechnet seit Erwerb, bereits abgelaufen ist. Andernfalls endet es mit Ablauf der reduzierten Nutzungszeit. Darüber hinaus hat der Inhaber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, welches durch diese Friedhofsordnung verkürzt wird, abweichend von § 16 Abs. 8 dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr einen einmaligen Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche, höchstens jedoch um die in § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 der Friedhofsordnung genannte Nutzungszeit. § 16 Abs. 9 der Friedhofsordnung gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 33 – Haftung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 34 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde "Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9 Uhr bis 11 Uhr, dienstags von 15 Uhr bis 17 Uhr, mittwochs von 8 Uhr bis 11 Uhr und donnerstags von 15 Uhr bis 17 Uhr aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur Friedhofsordnung:

Peine

(Ort)

19. Juni 2018

(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

"Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine

Der Kirchenvorstand

Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Das Bischöfliche Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.